

Reglement Spieler/Helfer

Vorwort

Das Regelwerk dient dazu, Paintball als Turniersport nach fairen und vorab festgelegten Regeln durchzuführen.

Es liegt in der Verantwortung der Spieler, sich über das aktuelle Regelwerk zu informieren.

Die Sprache des Regelwerks ist Deutsch. Verbindlich ist die deutsche Fassung des Regelwerks. Übersetzungen werden nicht als andere Auslegung der Regeln betrachtet.

Sollte es in fremdsprachigen Versionen des Regelwerks durch Übersetzungen zu Widersprüchen mit der deutschen Fassung kommen, so ist die deutsche Fassung für die Auslegung der Regeln verbindlich.

Über dem Regelwerk stehen das Gesetz der Schweizerverfassung und das Schweizerische Waffenrecht in seiner aktuellen Fassung. Ausnahmen hiervon können entstehen, wenn die Spiele auf einem Spielfeld im Ausland ausgetragen werden. Dann gelten die dortigen nationalen Regelungen.

Nur Personen, welche das Regelwerk sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Teilnahmebedingungen des Paintball Verband Swiss rechtsverbindlich akzeptiert haben, dürfen an den Veranstaltungen des Paintball Verbands Swiss in egal welcher Funktion teilnehmen und sind berechtigt, das Turniergelände zu betreten.

In den nachfolgenden Absätzen wird der Paintball Verband Swiss nur noch mit seiner Abkürzung PVS benannt.

Bei Unklarheiten bezüglich des Regelwerks, steht euch gerne der Vorstand des PVS zur Verfügung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der schweizerischen Paintball Liga

Vereinbarung

Jeder Spieler, der an der Paintballveranstaltung teilnimmt, schliesst diese Vereinbarung im eigenen Namen und im Namen seiner Teammitglieder mit der PVS ab.

Teilnahmebedingungen/Vereinbarungen

des Paintball - Verband – Swiss (PVS)

Zwischen der PVS und dem Spieler, der an einer Paintballveranstaltung der PVS und/oder eines Lizenznehmers Ligabetrieb teilnimmt, wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Gegenstand dieser Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Regelung der Rechtsbeziehung zwischen der PVS und dem Spieler im Zusammenhang mit der Teilnahme des Spielers an Paintballveranstaltungen der PVS, oder eines Lizenznehmers der PVS im Spielbetrieb.

Dabei dürfen an Veranstaltungen nur bei der PVS registrierte Spieler teilnehmen, die einen gültigen Spielerpass der PVS vorlegen.

2. Registrierung

Für die Ausfertigung des Spielerpasses und die Teilnahme am Spielbetrieb der PVS ist eine Registrierung des Spielers über die von der PVS betriebene Internetseite, sowie dessen Zustimmung zu diesen Teilnahmebedingungen erforderlich.

Der Spieler hat im Rahmen der Registrierung seinen Namen, sein Geschlecht, sein Geburtsdatum, seine Nationalität, sowie seine Kontaktdaten, Telefonnummer, Emailadresse und ein Passfoto anzugeben. Zudem kann er seine Spielposition und seine Rückennummer angeben.

Die vom Spieler angegebenen Daten Name, Alter, Nationalität, Rückennummer, Position und Passfoto werden für die Erstellung eines Spielerpasses benötigt, ohne diesen keine Spielberechtigung an der PVS. Der Spieler erteilt hiermit seine erforderlichen Einwilligungen zur entsprechenden Nutzung seiner Daten für die PVS-Internetseite.

Die zeitgleiche Registrierung für mehrere gemeldete Teams der Gleichen Kategorie der PVS ist unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Spieler einer Nationalmannschaft für eben diese Turniere.

9. Zeiten

9.1 Alle Spieler müssen in eigener Verantwortung den Markierer vor der Offiziellen Kontrolle einstellen

9.2 Obligatorische Chroni Kontrolle 15 min vor Spielbeginn

9.3 Zu spätes erscheinen kann ein Vor fair zur Folge haben

9.4 Start und Lizenzen müssen 1 Stunde vor Spielbeginn bezahlt sein

3. Teilnahme an den Veranstaltungen

Teilnahmeberechtigt an den Veranstaltungen sind Personen ab dem Erreichen 12. Lebensjahr. Ausnahmeregelungen nur mit einem Gesuch an den Vorstand des PVS.

Die Teilnahme an einer Veranstaltung setzt neben der Vorlage eines gültigen Spielerpasses voraus, dass der jeweilige Teamverantwortliche Ansprechpartner die Mannschaft des Spielers rechtzeitig für die Teilnahme an der Veranstaltung gemeldet und die erforderlichen Startgebühren gezahlt hat, so dass die Mannschaft des Spielers eine Startplatzbestätigung von der PVS erhalten hat.

4. Vertretungsbefugnis

Der Spieler bestätigt hiermit gegenüber der PVS, dass er den jeweilige Teamverantwortliche Ansprechpartner dazu bevollmächtigt sämtliche Kommunikation zwischen ihm und der PVS zu führen und rechtsgeschäftliche Erklärungen für ihn im Verhältnis mit und zur PVS im Zusammenhang mit seiner Teilnahme an Veranstaltungen der PVS abzugeben. Bei Wechsel eines Teamverantwortliche Ansprechpartner ist umgehend der Vorstand des PVS zu Informieren.

5. Besondere Verpflichtungen und Garantien des Spielers

Der Spieler verpflichtet sich, die Hausregeln der jeweiligen Anlage, auf der die Veranstaltung ausgetragen wird, sowie die allgemeinen Spielregeln der PVS zu beachten. Der Spieler verpflichtet sich insbesondere, die jeweils geltenden schweizerischen Gesetze und Verordnungen im Zusammenhang mit den für einen Volljährigen erlaubnisfrei zu erwerbende und zu besitzende Farbmarkierungswaffen, Druckbehälter und Systeme, zu beachten und insbesondere auch die Regelungen des schweizerischen Waffengesetzes zu befolgen.

Weiterhin verpflichtet er sich, die im Rahmen der Veranstaltungen die vorgeschriebene Schutzausrüstung ordnungsgemäß zu benutzen, sowie den Anweisungen der jeweiligen Schiedsrichter zu folgen. Er garantiert zudem den Sport Paintball frei von politischen, militärischen und religiösen Motiven zu betreiben.

6. Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die Teilnahmebedingungen

Bei einem Verstoß gegen die Teilnahmebedingungen oder sonstigen Regularien, behält sich die PVS vor, den Spieler von der weiteren Teilnahme an Veranstaltungen auszuschließen und seinen Spielerpass einzuziehen. Ansprüche des Spielers, gleich welcher Art, insbesondere auf Rückerstattung etwaiger gezahlter Gebühren oder Mitgliedsbeiträge seiner Mannschaft gegen die PVS bestehen nicht.

7. Recht am eigenen Bild / Zustimmung zur Veröffentlichung

Der Spieler willigt ein, dass bei den Veranstaltungen Video- oder Fotografen anwesend sind, die Bild- und Tonaufnahmen des Geschehens vor Ort anfertigen. Der Spieler willigt ebenfalls ein, dass die so angefertigten Aufnahmen, die ihn abbilden oder ihn in sonstiger Weise wiedergeben (Fotos/Bewegtbilder/Ton) durch die PVS in allen Medien, insbesondere auch zu Werbezwecken, genutzt werden darf. Diese Einwilligung ist freiwillig. Diese Einwilligung kann jederzeit in Textform, z. B. Brief, E-Mail, widerrufen werden. Das Bildmaterial wird dann künftig nicht mehr in irgendeine Medien neu eingestellt; hinsichtlich bereits erfolgter Einstellungen wird das Bildmaterial, soweit das wirtschaftlich zumutbar und technisch möglich ist, unverzüglich entfernt bzw. das Bildmaterial in sonstiger geeigneter Weise unkenntlich gemacht oder verfremdet.

8. Haftung

Der Spieler nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Gefahr von Verletzungen bei der Ausübung der Sportart Paintball, nicht auszuschließend ist. Der Spieler ist nicht versichert über den Verband, Fahrlässigen/rechtswidrigen Fehlverhaltens gegen über Drittpersonen gehen zu Lasten des Verursachers. Er nimmt zugleich zustimmend zur Kenntnis, dass die PVS zur Verringerung eben dieser Verletzungsgefahr dringend empfiehlt, stets eine richtig angelegte und ordnungsgemäße Schutzausrüstung, sowie an die Selbstdisziplin aller Teilnehmer an der Veranstaltung appelliert. Der Spieler wird sich stets bemühen den diesbezüglichen Sicherheitsempfehlungen der PVS nach besten Kräften nachzukommen.

Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind Schadensersatzansprüche gegen die PVS ausgeschlossen, es sei denn, der PVS hat grob fahrlässig gehandelt.

Die PVS haftet somit nicht, für Verletzungen, Schäden des Spielers, die dieser selbst verschuldet bzw. selbst zu vertreten hat. Der PVS haftet ebenfalls nicht für Unfälle, Verletzungen, Schäden, die durch einen Dritte Person verschuldet wurde.

Im Übrigen ist eine Haftung der PVS für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn die PVS leicht fahrlässig eine sogenannte Kardinalpflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieser Vereinbarung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Spieler regelmässig vertrauen darf, sich aber da durch verletzt. In diesem Fall ist der Schadensersatz aber auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben von Vorstehendem unberührt.

Eine weitergehende Haftung von der PVS ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen; dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung.

Soweit die Haftung der PVS ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der PVS.

10. Laufzeit

Diese Vereinbarung gilt ab Vertragsschluss und läuft zeitlich unbeschränkt. Sie endet automatisch, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf, für den Fall, dass der Spieler nicht mehr im Einsatz/Kader einer Mannschaft, die am Spielbetrieb der PVS teilnimmt, gemeldet, oder die PLS Spielerpass des Spielers abgelaufen, oder eingezogen ist.

11. Nutzungsbedingungen/Waffengesetz

Der Teilnehmer verpflichtet sich, die Hausregeln für die Spielteilnahme zu beachten, die unter dieser Vereinbarung aufgeführt sind. Der Teilnehmer verpflichtet sich, **alle schweizerischen Vorschriften** über für Volljährige erlaubnisfrei zu erwerbende und zu besitzende Farbmarkierungswaffen, Druckbehälter und Systeme und insbesondere auch die Regelungen des Waffengesetzes zu befolgen. Weiterhin verpflichtet er sich, die Ausrüstung wie vorgeschrieben zu benutzen, die Anweisungen der Schiedsrichter zu befolgen und Paintball frei von politischen, militärischen und religiösen Motiven zu betreiben.

12. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden durch die PVS nur erhoben, wenn der Spieler diese im Rahmen der vorstehend unter Ziffer 2 geregelten Registrierung freiwillig mitteilt. Die PVS verwendet die vom Spieler mitgeteilten personenbezogenen Daten ohne gesonderte Einwilligung des Spielers ausschliesslich zur Erfüllung und Abwicklung ihrer vertraglichen Verpflichtungen. Eine Weitergabe dieser personenbezogenen Daten des Spielers erfolgt an Dritte nur soweit dies zur Erfüllung dieser Vereinbarung notwendig ist. Eine Weitergabe an sonstige Dritte erfolgt nicht. Mit vollständiger Beendigung der Vereinbarung und Rücksendung des Spielerpasses werden die Daten des Spielers für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht, sofern der Spieler nicht ausdrücklich in die weitere Nutzung seiner Daten zur Eigenwerbung und Marketingzwecken der PVS eingewilligt hat. Bei der Datenverarbeitung werden die schutzwürdigen Belange des Spielers gemäss den gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt.

Der Spieler hat das Recht auf unentgeltliche Auskunft über seine gespeicherten Daten, sowie das Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung seiner Daten.

Bei Fragen zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der personenbezogenen Daten des Spielers, bei Auskünften, Berichtigung, Sperrung oder Löschung von Daten, wenden Sie sich bitte an:

Paintball Verband Swiss

Oberli Markus
Grotweg 8
2543 Lengnau
Email: info@paintballswiss.ch
Telefon: 076 510 25 43

13. Sonstige Bedingungen

Es gilt das schweizerische Recht, auch wenn der Spieler seinen Wohnsitz im Ausland hat.

Sollten einzelne Bestimmungen des Regelwerks unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen sowie des Vertrages als solches selbst nicht berührt.

Stand 11 /2023